

Satzung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§1

Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „KGV Am Frintroper Wasserturm 1930“
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt seit dem Zeitpunkt der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
 - die Verwaltung von Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (7) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Der Verein ist Mitglied des Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und die sonstigen Organmitglieder üben ihr Vorstandsamt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins diese Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein tätige Personen einen Aufwendungsersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto. Der Anspruch auf Auslagenersatz muss bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht werden. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein oder die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§4

Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Auch die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

(3) Sofern sich ein Mitglied oder Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss eines der Vereinsorgane in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied beziehungsweise der Angehörige des Organs seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied beziehungsweise Angehörigen des Organs. Lässt das Mitglied beziehungsweise der Angehörige eines Organs die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied beziehungsweise den Angehörigen des Organs anerkannt.

(4) Der Kleingärtnerverein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der verfassungsmäßigen Vertreter des Vereins.

Eine Haftung der Kleingärtnervereins besteht auch nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Kleingärtnervereins oder im Rahmen seiner Veranstaltungen erleiden.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. die Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu bestätigen;
- b. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken;
- c. einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe und dessen Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
- d. soweit das Mitglied auch Pächter einer Kleingartenparzelle ist, für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Stundenzahl pro Kalenderjahr und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde ersatzweise zu zahlenden Ersatzbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
- e. soweit das Mitglied auch Pächter einer Kleingartenparzelle ist, für jede beabsichtigte Baumaßnahme auf der Kleingartenparzelle einen Antrag in Textform mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstands erfordert, sowie mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstands schriftlich vorliegt;
- f. an der vom Verein zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der Förderung seines Vereinszwecks betriebenen Öffentlichkeitsarbeit durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens in der Tagespresse, auf der Internetseite des Vereins und in den Schaukästen des Vereins, mitzuwirken, indem das Mitglied die Veröffentlichung duldet und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen dafür fotografieren lässt und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung – gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds – duldet, es sei denn, das Mitglied hat aus besonderen Gründen in seiner Person gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprochen und das Interesse des Mitglieds überwiegt das Veröffentlichungsinteresse des Vereins;
- g. jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke des Vereins dem Mitglied als zugegangen gelten, wenn sie an die letzten von dem Mitglied dem Vorstand in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden sind.

§6

Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung oder gegen die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Entscheidung über eine Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.

(2) Strafen können insbesondere verhängt werden bei:

- Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstands,
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- Vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen können verhängt werden:

- Verwarnung,
- Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss.

Bei der Verhängung der Strafe ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

(4) Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von einem Ordnungsgeld oder einer anderen Strafe die Schadensregulierung verlangt werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Tod,
- Das Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mindestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfen zu verteidigen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit den Gründen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Legt das Mitglied die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist nicht oder nicht formgerecht ein, gilt der Ausschluss vom Mitglied als anerkannt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

1. seinen Wohnsitz um mehr als 100 km von der Kleingartenanlage entfernt verlegt;
2. mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung rückständig ist;
3. über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt;

4. für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Es genügt die Nachricht an den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins aus rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§8

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in der Datenschutzordnung regeln.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Kassenprüfer

§10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Einladung mit Angaben der Tagesordnung hat durch Aushang in den am Eingangstor und dem Vereinshaus befindlichen Schaukästen der Kleingartenanlage mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.

(3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung, können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Werden diese zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen, sind die Mitglieder unverzüglich durch Aushang in den Schaukästen des Vereins hierüber zu informieren.

Über Dringlichkeitsanträge, die erst nach Ablauf der vorgenannten Wochenfrist gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn dem eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt und wenn diese Anträge nicht auf eine Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahlen, Vorstandsabberufung sowie

Auflösung gerichtet sind. Für die Beschlussfassung selbst ist die nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderliche Mehrheit ausreichend.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich und verdeckt erfolgen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die im Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von Schriftführer und einem der Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.

(8) Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
- b. Wahl des Vorstands,
- c. Wahl des Kassenprüfers,
- d. Wahl des Kassierers,
- e. Wahl des Schriftführers,
- f. Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Anträgen;
- g. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gemeinschaftsarbeiten u.a. und der Beitragsordnung,
- h. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. jährliche Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstands und den Kassenbericht sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- k. Entlastung des Vorstands,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassierer,
- d. dem Schriftführer,
- e. dem Fachberater.

(2) In den Vorstand gewählt werden können nur voll geschäftsfähige und nicht unter einer Betreuung mit Zustimmungsvorbehalt stehende Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus dem Verein aus, dann endet auch das Vorstandsamt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit so lange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl stattgefunden hat.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung auszuüben.

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben beauftragen.

Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist die Amtsniederlegung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seiner Zustimmung, auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmangabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

In Vorstandssitzungen ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder der Sitzung im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz zugeschaltet sind, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen muss.

Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Aufgaben des Vorstands:

- a. laufende Geschäftsführung des Vereins inklusive Entscheidungen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- c. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§12

Finanzen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsarbeiten sowie die Kosten für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser durch das Mitglied und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

(2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Befriedigung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins auch Umlagen erheben. Die Höhe der Umlage ist für die Mitglieder pro Kalenderjahr auf den fünffachen Betrag des Jahresmitgliedsbeitrag beschränkt.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §259 und §666 BGB sowie die Regelung der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

(5) Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

§13

Der Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Nicht zum Kassenprüfer wählbar sind die Vorstandsmitglieder. Nicht wählbar sind auch die Personen, die im letzten Geschäftsjahr vor der Wahl zum Kassenprüfer aus einem Vorstandsamt ausgeschieden sind.

(2) Der Kassenprüfer unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch den Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplans. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(4) Der Prüfer berichtet der nächsten Mitgliederversammlung mündlich über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sowie über deren Ergebnisse. Der mündliche zu erstattende Bericht ist vom Kassenprüfer in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu reichen. Der Kassenprüfer sollte bezüglich der Entlastung des Vorstands eine Empfehlung unterbreiten.

§14

Schlichtungsverfahren

(1) Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Vereins anzurufen. Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Richtlinie.

§15

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Nach Auflösung des Vereins wird dieser durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dafür gewählte Personen liquidiert. Die Liquidatoren fassen ihrer Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand gem. §26 BGB.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

(4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2022 beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

§17
Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderungen der Satzungen werden mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerrechtlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Essen, der 07.05.2022

Andreas Müller
(Vorsitzender)

Tanja Müller
(Protokollführerin)